

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 09.04.2026

Nr. 28

### Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
- 264 Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Bleckmar am 14.04.2026
  - 264 Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Wardböhmen am 22.04.2026
  - 265 Stadt Bergen, Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags gem. § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in einem Teilbereich der Ortschaft Bergen am 26.04.2026
  - 265 Gemeinde Südheide, Wahlbekanntmachung der Gemeindefreie Wahlleitung für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
  - 267 Gemeinde Südheide, Wahlbekanntmachung
  - 268 Gemeinde Bröckel, Bebauungsplan Nr. 15 „Ruskamp“
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Bleckmar am 14.04.2026

Zur Sitzung des Orsrates Bleckmar am Dienstag, 14.04.2026, um 19:30 Uhr im Gruppenraum der Feuerwehr der "Alten Schule Bleckmar", Im Meißetal 2, 29303 Bergen, gibt es einen geänderten Tagesordnungsvorschlag. Sie sind herzlich dazu eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 12.11.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushalt 2026
5. Glasfaserausbau
6. Aufstellung eines Altpapiercontainers auf dem Schotterparkplatz am DGH Bleckmar zugunsten der Kinderfeuerwehr  
4209/2026
7. Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses für die Renovierung des Clubraums
8. Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses für das Schützenfest 2026
9. Spielplatz, Anstrich Turngeräte
10. Straßen, Wege und öffentliche Grundstücke
11. Kommunalwahlen 13.09.2026  
- Termin Aufstellungsversammlung
12. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
13. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 08.04.2026  
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller  
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Wardböhmen am 22.04.2026

Zur Sitzung des Orsrates Wardböhmen am Mittwoch, 22.04.2026, um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im ehem. Klassenzimmer der "Alten Schule Wardböhmen", Alte Dorfstraße 20, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung 21.10.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Orsratswahlen 2026
5. Ausblick 2026
6. Bahntrasse Hamburg-Hannover; aktueller Stand

7. Haushalt 2026
8. Sanierung Alte Schule
9. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
10. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 09.04.2026  
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller  
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags gem. § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Ladenschließungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in einem Teilbereich der Ortschaft Bergen am 26.04.2026

hier: Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Mit Schreiben vom 10.03.2026 hat der Gewerbeverein Stadt Bergen e. V. die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 26.04.2026 bei der Stadt Bergen beantragt. Es ist von Seiten des Gewerbevereins beabsichtigt, Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG im Bereich der Straßen Celler Straße, Harburger Straße, Bahnhofstraße, Am Friedensplatz, Deichend und Am Falksmoor in der Ortschaft Bergen anlässlich des Stadtfestes der Stadt Bergen mit dem Motto „Bergen blüht!“ für die Dauer von fünf Stunden zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr zu öffnen.

Gem. § 5 Abs. 1 und 2 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 NLöffVZG liegen vor.

Begründung:

Am 26.04.2026 veranstaltet die Stadt Bergen auf dem Friedensplatz und dem angrenzenden Kirchberg ein Stadtfest mit dem Motto „Bergen blüht!“. Gärtnereien, Blumengeschäfte, Garten- und Landschaftsbauer sowie gehobenes Kunsthandwerk mit Bezug zur Gartengestaltung erhalten die Gelegenheit, ihre Produkte vorzustellen und anzubieten. Schulen werden im Rahmen einer Pflanzentauschbörse eingebunden und für Kinder findet ein spezielles Kinderprogramm statt. Für die Ausgabe von Getränken, Speisen, Delikatessen, Wein- und Kaffeespezialitäten stehen Foodtracks und Verkaufsstände zur Verfügung.

Das Stadtfest wird eine bedeutende Zahl von städtischen und auswärtigen Besuchern anziehen und stellt einen besonderen Anlass für eine Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr dar.

Gem. § 5 Abs. 3 Satz 3 NLöffVZG ist § 28 VwVfG anzuwenden. Daher dient diese öffentliche Bekanntmachung als Anhörung gem. § 28 VwVfG. Einwände gegen eine o. g. Ausnahmegenehmigung und Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags für Teile der Ortschaft Bergen sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung (Anhörung) an die Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen, zu richten.

Bergen, den 08.04.2026

Stadt Bergen  
Die Bürgermeisterin  
i.V.

Frank Juchert  
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Südheide, Wahlbekanntmachung der Gemeindegewahlleitung für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Ich gebe gemäß der §§ 45b, 54 a i.V.m. 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt:

1. Wahltag, Wahlzeit

Mit Beschluss vom 26. Juni 2025 hat der Rat der Gemeinde Südheide gemäß § 45b Abs. 2 NKWG als Wahltag für die Direktwahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Gemeinde Südheide den 13. September 2026 bestimmt,

der zugleich allgemeiner Kommunalwahltag in Niedersachsen ist. Die Wahl findet in der Zeit von 8.00 -18.00 Uhr statt. Ist eine Stichwahl erforderlich, so findet diese Wahl am 27.09.2026 statt.

## 2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 45b Abs. 4 NKWG fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge müssen möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 20.07.2026 um 18.00 Uhr schriftlich im Original und vollständig inklusive aller einzureichenden Anlagen bei der Gemeindegewahlleitung der Gemeinde Südheide, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide eingegangen sein.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Nach §§ 45a i.V.m. 22 Abs. 1 NKWG können Parteien grundsätzlich nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (Montag, den 15.06.2026) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Vom Erfordernis der Wahlanzeige ausgenommen sind Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG erfüllen. Für die allgemeinen Kommunalwahlen am 13.09.2026 wurde dies laut Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025 für folgende Parteien festgestellt:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke),

Gemäß § 45d Abs. 2 S. 2 NKWG darf jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten. Im Übrigen weise ich auf die Vorschriften zu Form und Inhalt der Wahlvorschläge nach §§ 21 ff., 45a, 45d NKWG und §§ 32 ff. Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) hin.

Ein Wahlvorschlag muss gem. § 45d Abs. 3 NKWG von dem für die Gemeinde Südheide zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wählbaren Einzelperson selbst unterzeichnet sein.

## 3. Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Südheide muss außerdem von mindestens 140 Wahlberechtigten in der Gemeinde Südheide unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei mir kostenfrei erhältlich.

Die Beibringung von Unterstützungsunterschriften im Rahmen der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Südheide am 13.09.2026 ist gem. §§ 45d Abs. 4 NKWG i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich für die Amtsinhaberin sowie Bewerberinnen und Bewerber nachfolgender Parteien und Wählergruppen:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Freie Demokratische Partei (FDP)
5. Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
6. Wählergruppe Aktive Südheide (WAS).

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

## 4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für die Wahl kann sich eine wählbare Einzelperson auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson ist der Wahlvorschlag nach § 45 d Abs. 3 NKWG von ihr selbst zu unterzeichnen.

Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt worden ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 45a, 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

Gemeinde Südheide, den 07.04.2026

Der Gemeindevorstand  
Isler

- - -

#### Gemeinde Südheide, Wahlbekanntmachung

Für die Wahl zum Rat der Gemeinde Südheide und der Ortsräte in den Ortschaften der Gemeinde Südheide am 13. September 2026 rufe ich aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

Für den Rat der Gemeinde Südheide werden 28 Ratsmitglieder gewählt.

Für den Ortsrat Hermannsburg und für den Ortsrat Unterlüß werden sieben Mitglieder, für alle übrigen Ortsräte jeweils fünf Mitglieder gewählt.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gem. § 21 Abs. 4 NKWG für die Wahl zum Rat der Gemeinde Südheide bis zu 33 Bewerber/innen enthalten.

Für die Wahl zum Ortsrat Hermannsburg und zum Ortsrat Unterlüß darf ein Wahlvorschlag maximal zwölf Bewerber/innen enthalten, für die Wahl der übrigen Ortsräte darf ein Wahlvorschlag maximal zehn Bewerber/innen enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Bei der Wahl zum Gemeinderat bildet die Gemeinde Südheide einen Wahlbereich.

Bei der Wahl der Ortsräte gilt die jeweilige Ortschaft als ein Wahlbereich.

Das Gebiet der Gemeinde Südheide wird in 13 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zusätzlich werden drei Briefwahlvorstände eingerichtet.

3. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 9 NKWG von dem für die Gemeinde Südheide zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Zudem muss jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Rat der Gemeinde Südheide, zum Ortsrat Hermannsburg und zum Ortsrat Unterlüß von mindestens 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für die Wahl zu den übrigen Ortsräten sind jeweils zehn Unterschriften wie oben beschrieben notwendig.

Hiervon ausgenommen sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP),  
DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.),  
Wählergruppe Aktive Südheide (WAS).

Für die Ortsratswahlen tritt bei folgenden Wählergemeinschaften die Unterschrift des für das Wahlgebiet (Ortschaft) zuständigen Vertretungsberechtigten anstelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 NKWG:

Ortsrat Baven: Unabhängige Wählergemeinschaft Baven (UWG)  
Ortsrat Beckedorf: Wählergruppe Beckedorf (WG)  
Ortsrat Bonstorf: Wählergemeinschaft Bonstorf (WG)  
Ortsrat Lutterloh: Wählergemeinschaft Lutterloh (WG)  
Ortsrat Oldendorf: Wählergruppe Oldendorf (WGO)  
Ortsrat Weesen: Wählergemeinschaft Weesen (WGW)

Ausgenommen ist ferner eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Unterstützungsunterschriften sind gem. § 32 Abs. 2 NKWO auf Formblättern zu erbringen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei mir kostenfrei erhältlich. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

#### 4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Gemeinde Südheide und für die einzelnen Ortsratswahlen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Entsprechende Vordrucke für den Wahlvorschlag erhalten Sie kostenfrei bei mir.

#### 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung der Gemeinde Südheide, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide einzureichen. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten.

#### 6. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen (das sind andere Parteien als CDU, SPD, FDP, GRÜNE, Die LINKE. und AfD), können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 15. Juni 2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30169 Hannover, ihre Beteiligung anzeigen. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Landesausschuss bis zum 03. Juli 2026 feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen als Parteien anzuerkennen sind.

Südheide, den 07.04.2026

Gemeinde Südheide

Stefan Isler  
Gemeindewahlleiter

- - -

#### Gemeinde Bröckel, Bebauungsplan Nr. 15 „Ruskamp“

Gemeinde Bröckel  
- Der Gemeindedirektor -

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 „Ruskamp“

Aufstellungsbeschluss  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bröckel hat am 13.06.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Ruskamp“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekanntgemacht.

Am 18.03.2026 wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beschlossen.

Der Planbereich befindet sich nordwestlich der Ortschaft Bröckel und ist in der nachfolgenden Karte unmaßstäblich dargestellt.



© GeoBasis-DE/LGLN (2026)

#### Ziel und Zweck der Planung

Das Ziel der Planung besteht darin, entsprechend der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Flotwedel eine weitere Wohnbaufläche in Bröckel anbieten zu können.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen unterschiedlichen Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Die Planzeichnung mit Begründung ist zur Unterrichtung und Erörterung

vom 10.04. bis einschließlich 13.05.2026

im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen - Team III (Bauen und Umwelt) - Öffnungszeiten:

- ohne Terminvergabe: Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
- mit Terminvergabe: Montag, Mittwoch bis Freitag

zur Einsichtnahme durch jedermann bereitgestellt.

Sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel <https://www.flotwedel.de/wirtschaft-bauen/bauen-wohnen/bauleitplaene-im-verfahren/> einsehbar.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Bröckel in die Suchmaske ein.

Der Planentwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (beteiligung@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) übermittelt oder während der Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDStG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Datenschutzhinweis Bauleitplanung“.

Bröckel, den 09.04.2026

Gemeinde Bröckel

Frank Böse

Gemeindedirektor

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN